

Sicherheitsfonds BVG

Merkblatt für die Versicherten

Juli 2016

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG ist eine nationale Einrichtung der beruflichen Vorsorge, welcher alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind. Ihr Hauptzweck ist die Absicherung der Vorsorgeguthaben im Insolvenzfall.

Organisation und Finanzierung.

Als öffentlich-rechtliche Stiftung ist der Sicherheitsfonds BVG eine Behörde und hat Verfügungskompetenz.

Die Geschäftsführung ist an die Vereinigung zur Durchführung des Sicherheitsfonds BVG (einen Zusammenschluss der wichtigsten Organisationen der beruflichen Vorsorge) delegiert. Der Sicherheitsfonds BVG wird durch sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen finanziert.

Hauptaufgaben.

1. Insolvenzleistungen

Die Hauptaufgabe des Sicherheitsfonds BVG ist die **Garantie der Leistungen** an alle Versicherten der 2. Säule **bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung**. Bei deren Zahlungsunfähigkeit stellt der Sicherheitsfonds BVG nach den **Mindestvorschriften des BVG** die Vorsorgeleistungen sowie (in gewissen Grenzen und unter bestimmten Bedingungen) auch überobligatorische regulatorische Leistungen sicher.

2. Zuschussleistungen

Seit Inkrafttreten des BVG erfolgt über den Sicherheitsfonds BVG mittels der **Zuschüsse** ein Ausgleich zugunsten von Arbeitgebern mit überdurchschnittlich vielen älteren Angestellten (= ungünstige Altersstruktur).

3. Zentralstelle 2. Säule

Der Sicherheitsfonds BVG fungiert als Verbindungsstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und den Versicherten. Die Einrichtungen haben der Zentralstelle die **Guthaben ohne Kontakt zu den Berechtigten** zu melden und die Versicherten können an die Zentralstelle **Anfragen über den Verbleib** ihrer Guthaben richten.

Vorgehen: Wenn Ihnen die Adresse Ihrer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz nicht bekannt ist, können Sie (unter Verwendung eines speziellen Formulars) der Zentralstelle 2. Säule eine **schriftliche Anfrage** einreichen. Das eingereichte Formular wird danach von der Zentralstelle 2. Säule mit den Meldungen der Einrichtung verglichen. Bei Übereinstimmung werden Sie und die zuständige Vorsorgeeinrichtung orientiert.

Allfällige Ansprüche sind dann direkt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geltend zu machen, welche allein über Berechtigung und Auszahlung von Guthaben entscheidet.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» (www.sfbvg.ch).

4. Verbindungsstelle

Der Sicherheitsfonds BVG ist Verbindungsstelle im Bereich der beruflichen Vorsorge zu den **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** und der **Europäischen Freihandelsassoziation** (EFTA).

Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat erfolgt durch den Sicherheitsfonds.

Durch Ausfüllen des Formulars «Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat nach dem endgültigen Verlassen der Schweiz» (www.sfbvg.ch) ermächtigt der Antragsteller den Sicherheitsfonds BVG (im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge), seine Personendaten an die zuständige Behörde eines EU-/EFTA-Staates weiterzuleiten sowie das Ergebnis der Abklärung an den Sicherheitsfonds BVG zu übermitteln. Der Sicherheitsfonds BVG wird zudem ermächtigt, alle beteiligten Stellen (kontoführende Einrichtungen und antragstellende Person) über das Ergebnis der Abklärung zu informieren.